



Unterstützung von Maßnahmen zur Nahversorgung im Rahmen der Wirtschaftsförderung

Referatsleiterin Dr. Sylvia Gojowy
Ref. 51: Grundsatzfragen der Mittelstandspolitik, Handel



SMWA

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung 5
Mittelstand und Dienstleistungen

Einleitung

Nahversorgung wäre kein aktuelles Thema, wenn

- wir nicht immer weniger und immer älter würden
- **und das Kaufverhalten der derzeit mobilen Bevölkerungsteile „nahversorgungsfreundlicher“ wäre:** Viele Menschen fahren, so lange sie mobil sind, auf dem Weg zur nächsten Ausfallstraße (Discounter) an „Tante Emma“ vorbei. Und wundern sich später, wo sie eigentlich geblieben ist ... (und nicht selten weitere Läden im Ortskern)

Wirtschaftsförderung

Grundsatz 1



Wirtschaftsförderung kann die demographische Entwicklung nur sehr bedingt beeinflussen, aber die derzeitigen Verbraucherpräferenzen sind keine unbeeinflussbare Konstante:

↳ WiFö 1: Rahmenbedingungen für den innerstädtischen Handel verbessern helfen (z.B. „Ab in die Mitte!“, BID- Konzept für Städte ab ca. 10 TEinwohnern)

↳ Wifö 2: Existenzgründer/KMU wie nachfolgend dargestellt unterstützen

Wirtschaftsförderung

Grundsatz 2



Einzelbetriebliche Unterstützung für Existenzgründer/KMU (investiv/nichtinvestiv), deren Vorhaben nahversorgungsrelevant sind, hat dreifachen Nutzen:

- Die Nahversorgungslage vor Ort wird verbessert/gestützt
- Handelsstrukturelle Gegensteuerung (Stichwort: „zu viele Discounter, zu wenig Facheinzelhandel“)
- Unterstützung für das einzelne KMU/Gründer

Investive Förderung I



Hinweis: Für den Freistaat nicht disponibel ist

- der Ausschluss des Einzelhandels aus dem „klassischen“ Investitions**zuschuss**programm (GA), da dieses B-L-Programm auf Vorhaben mit überregionaler Bedeutung gerichtet ist sowie
- der Ausschluss des Einzelhandels aus der Investitionszulage

⇒ für EH mit mehr als 20 MA besteht ggf. „nur“ die Möglichkeit der Unterstützung durch Bürgschaften/
Darlehen

Investive Förderung II



Jedoch: Über das „Regionalprogramm“ (hier: Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen) können **kleinen Unternehmen (außer in Dresden und Leipzig) mit max. 20 MA Investitionszuschüsse** gewährt werden

bei Erweiterung oder Neuinvestition, die der Fortführung des Erwerbszwecks dient

Zuschuss 35 % bis max. 50 %, Investitionsvolumen mindestens 10 T€

Regionalprogramm - EH



Zusätzliche Voraussetzungen EH:

- Geschäft bis maximal 1.200 qm Verkaufsfläche
- Grds. integrierter Standort (Innenstadt, Stadtteilzentrum, Ortskern)
- und bislang: Umsetzung eines „innovativen“ Verkaufskonzeptes , großzügige Auslegung, wenn Relevanz für die Nahversorgung (Beispiele)

Beispiele



Beispiel 1: Anlässlich der Übernahme eines LEH-Geschäftes mit Einrichtung eines Imbiss- und Partyservices in Bad Brambach: Baukosten der Übernehmers für

- * Erweiterung der Verkaufsfläche
- * Einbau automatischer Eingangstüren
- * Maschinen und Einrichtungen

Beispiel 2: Übernahme und Erweiterung (zu SB- Markt) eines nicht mehr tragfähigen „Tante Emma-Ladens“ mit zentraler Versorgungsfunktion im Ortskern von Breitenbrunn/Erzgeb. ⇒ Förderung des An- und Umbaus

Ausblick



Richtlinienneufassung (ab Juni geplant)

- Klarstellung der Förderfähigkeit von nahversorgungsrelevanten Vorhaben (= auch ohne „innovatives“ Verkaufskonzept)
- Jetziger Ausschluss von Fleischern, Bäckern etc. (wenn Anhang I) wird aufgehoben.
 - ⇒ Sachsen hat einen überdurchschnittlich hohen Bestand von Bäckern und Fleischern: Investitionen im Zusammenhang mit nahversorgungsrelevanten Sortimentserweiterungen können die wirtschaftliche Tragfähigkeit des einzelnen Geschäftes erhöhen und die Nahversorgung verbessern

Nichtinvestive Förderung



Grundlage: Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Mittelstandsförderung – Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit

= Zusammenfassung der schwerpunktmäßig nichtinvestiven Wirtschaftsförderung des SMWA
- Zuschüsse

branchenunabhängig, also Förderangebot auch für KMU des Einzelhandels

Beratung I



Intensivberatung/Coaching (ab 5 TW Beratungsbedarf)

⇒ richtet sich grundsätzlich an **KMU**

⇒ seit 1.1.2007: Auch **natürliche Personen** sind antragsberechtigt, wenn sie planen, ein KMU zu übernehmen sowie

⇒ neu seit 1.1.2008: **auch bei geplanter** Neugründung, wenn die Geschäftsidee geeignet ist, ein auf Ebene einer Gemeinde, eines Ortsteiles oder eines separaten Wohngebietes bestehendes Nahversorgungsdefizit zu verringern

Beratung II



Modalitäten I/C:

Externe Qualitätssicherung (über RKW oder Ellipsis = Bestandteil der Förderung)

Förderhöchstsätze => 50 %, max. 400 €/TW,
max. 60 TW/Jahr,

grds. max. 100 TW / 3 Jahre, u.a bei
Unternehmensübernahme bis 120 TW

Ergänzend bis 5 TW/Jahr: **Kurzberatung** –

Projektträgerförderung: ⇨ Beratungen für KMU

kostenfrei relevante Anbieter u.a. Handelsverband Sachsen
und Mitteldeutscher Genossenschaftsverband

Kooperationen I



Förderung für KMU = Anreiz zur Nutzung der Organisationsform Kooperation/ Netzwerk zum Ausgleich größenbedingter Nachteile

Möglicher Gegenstand der Kooperation: Beschaffung, Produktion, Entwicklung, Vertrieb

Nahversorgungsrelevante Beispiele:
Stabilisierung der einzelnen KMU durch Aufbau regionaler Marken, Einführung von Bonussystemen u.ä., Nutzungskoppelungen

Kooperationen II



- Grds. mindestens 3 KMU, grds. max. 2 Jahre
- Fördergegenstände:
 - ⇒ Vorbereitung (z.B. Machbarkeitsstudien)
 - ⇒ Organisation (zum Beispiel Projektmanager)
 - ⇒ **Netzwerkmarketing** (Konzeption und Umsetzung)
- Fördersatz bis 80 %, verschiedene absolute Deckelungen. Insb.: Für die **Umsetzung** von Netzwerkmarketing sind zuwendungsfähig maximal 50 T€ im ersten Projektjahr und max. 30 T€ im zweiten Projektjahr



Danke für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Sylvia Gojowy

Tel.: +49-351-564 85 10

sylvia.gojowy@smwa.sachsen.de

Monika Weskamm

Tel.: +49-351-564 85 11

monika.weskamm@smwa.sachsen.de